

Übergang Schule - Beruf / Hürden für junge Geflüchtete?

Stand August 2018

Sprachstand: die „B1 Lücke“

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) Bremen Bremerhaven und die Jobcenter in Bremen setzen für die Erteilung eines EQ Passes in der Regel einen B1 Sprachnachweis voraus.

Wer keinen entsprechenden Nachweis erbringen kann, muss eine B1 Prüfung beim Berufspsychologischen Dienst der BA ablegen. Weder die einfache, noch die erweiterte Berufsbildungsreife werden alternativ zum Sprachstandnachweis anerkannt.

Mit dem Inkrafttreten der AVBG –VO (Verordnung über Ausbildungsvorbereitende Bildungsgänge) im vergangenen Sommer können Schülerinnen und Schüler (SuS) auf Wunsch eine Sprachstandfeststellung im Rahmen des Deutschen Sprachdiploms (DSD) ablegen. Die Arbeitsagentur hat zugesagt, ein in diesem Rahmen bescheinigtes B1 Niveau für die Erteilung eines EQ-Passes anzuerkennen.

Seit Ende Juni dieses Jahres liegen die Testergebnisse des ersten DSD-Prüfdurchgangs vor: Demnach haben 130 SuS des diesjährigen Abschlussjahrgangs einen B1 Nachweis im Rahmen des DSD erhalten. Wie viele der 130 jungen Leute den B1 Test bei der Arbeitsagentur zuvor nicht bestanden haben und ob signifikant mehr Schulabgänger*innen über die DSD-Prüfung einen EQ Pass erhalten werden, lässt sich derzeit noch nicht einschätzen.

Die diesjährigen BOSP-Abgänger*innen haben die Möglichkeit an dem im Juni 18 gestarteten Projekt Bremer IntegrationsQualifizierung (BIQ) teilzunehmen, um die „B1 Lücke“ zu schließen. Im Rahmen der BIQ erhalten alle Teilnehmenden unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus einen Zugang zu einem Jugendintegrationskurs sowie eine sozialpädagogische Förderung.

Absolvent*innen der vorhergehenden Abgangsjahrgänge und bereits volljährig Eingereiste haben diese Möglichkeit jedoch nicht.

Ab dem Ausbildungsjahr 2018/19 sind in Bremen ausbildungsbegleitende berufsbezogene Deutschkurse mit Förderung durch das BAMF vorgesehen. Auch Geduldete, die eine EQ oder eine Ausbildung beginnen, werden nach geltender Bremer Rechtspraxis einen Anspruch auf einen entsprechenden Kurs haben. Offen bleibt aber die Frage, ob ein zusätzlicher, die Arbeit im Betrieb und den Besuch der Berufsschule flankierender Deutschkurs die jungen Geflüchteten nicht überfordert, und wie damit umzugehen ist.

Wer geduldet ist und keinen EQ Pass erhält, hat bislang keinen Zugang zu Deutschkursen im Rahmen des Regelsystems. Das Vorhaben des Senators für Wirtschaft Arbeit und Häfen, den an der Teilnahme an einem Sprachkurs Interessierten (ohne Integrationskursberechtigung) über die Landes ESF-Förderung einen entsprechenden Kurszugang zu ermöglichen, erscheint dabei sehr vielversprechend.

Die in diesem Rahmen geschaffene Gesamtkoordination Sprache organisiert derzeit die Sprachförderung für BIQ, darüber hinausgehend befindet sich die Gesamtkoordination jedoch noch im Planungsstadium.

Das Bremer und Bremerhavener IntegrationsNetz (bin) wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt "Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IVAF)" durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Dementsprechend bleibt die „B1 Lücke“ hinsichtlich des anlaufenden Ausbildungsjahres 2018/2019 noch ein konkretes Hindernis in der arbeitsmarktlichen Integration junger Geflüchteter.

Fehlende Angebote bei Lernschwäche /Lernbehinderung und sonstigen Beeinträchtigungen

Trotz der bestehenden Möglichkeit für junge Geflüchtete, durch den Besuch einer BOSP-Klasse einen Schulabschluss relativ leicht zu erreichen, schaffen viele SuS den Abschluss aufgrund individueller Beeinträchtigungen i.d.R. nicht. Bei Personen, die als Jugendliche in das hiesige Schulsystem einmünden, wird die systematische Ergründung spezieller Förderbedarfe (Lernbehinderung oder sonstige Beeinträchtigungen) nicht vorgenommen, so dass besondere Förderbedarfe i.d.R. nicht festgestellt und dementsprechend die erforderlichen Unterstützungsleistungen zur Erlangung des Abschlusses nicht eröffnet werden können.

Zudem wäre eine kultursensible Anpassung der bisherigen Instrumente hilfreich.

Doch auch bei diagnostizierten erforderlichen Maßnahmen gibt es vielfach aufenthaltsrechtliche Einschränkungen. Hierfür bietet der Leitfaden zur Beratung von Menschen mit einer Behinderung im Kontext von Migration und Flucht von Maren Gag & Barbara Weiser einen guten Überblick. Download unter: http://www.fluchtort-hamburg.de/fileadmin/user_upload/Beratungsleitfaden_web.pdf

2

Selektive Zugänge / Ausschlüsse zur Ausbildungsförderung

Die Zugänge zur Ausbildungsförderung sind abhängig vom Aufenthaltsstatus und Herkunftsland.

Insbesondere die [Berufsausbildungsbeihilfe](#) (BAB) ist im Rahmen der dualen Ausbildung meist unerlässlich zur Sicherung des eigenen Lebensunterhalts. Zugang zur BAB haben Flüchtlinge mit einem Aufenthaltstitel, Geduldete, die sich seit 16 Monaten in Deutschland aufhalten und sich im Asylverfahren befindliche Personen mit einer Aufenthaltsgestattung, sofern sie aus den Herkunftsländern **Syrien, Irak, Iran, Eritrea oder Somalia** kommen. Gestattete, die nicht aus diesen als „Herkunftsländer mit hoher Bleibeperspektive“ deklarierten Ländern kommen, haben hingegen keinen Zugang zu BAB Leistungen. Die größte hiervon betroffene Personengruppe sind Geflüchtete aus Afghanistan.

Ein BAB Antrag hat bei dieser Personengruppe erst nach rechtskräftigem Abschluss eines Asylverfahrens Aussicht auf Erfolg (von einer Rücknahme des Asylantrags oder einer Klage beim VG wäre i.d.R. dringend abzuraten, weil damit der weitere Verbleib in Deutschland -dann über die Ausbildungsduldung- ausschließlich an das Gelingen der Ausbildung gebunden wäre.)

Damit von dieser Ausschlussregelung Betroffene überhaupt einen gesicherten Lebensunterhalt während der dualen Ausbildung erhalten, wäre ein weiterer Leistungsbezug durch das Sozialamt bei Anrechnung des Ausbildungsgehalts unerlässlich.

Das Bremer und Bremerhavener IntegrationsNetz (bin) wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt "Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IVAF)" durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Bei jungen Asylsuchenden, die sich in der Jugendhilfe befinden, wäre dementsprechend ein weiterer Verbleib im Jugendhilfesystem sinnvoll, um weiterhin eine Absicherung über die Leistungen nach § 42 SGB VIII erhalten zu können.

Bei einem Ausscheiden aus der Jugendhilfe wäre ein Antrag als „besonderer Härtefall“ zwecks Gewährung von Leistungen nach § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII möglich. Ein solcher Härtefall würde seitens des Sozialamtes dann gesehen, wenn der Abschluss der Ausbildung in zeitlicher Nähe stünde. In diesem Fall sollte ein entsprechender Antrag auch möglichst vor dem Ausscheiden aus der Jugendhilfe gestellt werden, um keine längeren Phasen ohne finanzielle Unterstützung durchlaufen zu müssen.

Gestattete, die sich nicht in der Jugendhilfe befinden, können im Rahmen einer Einstiegsqualifizierung ihre bisherigen Leistungen (bei Anrechnung des Ausbildungsgehalts) weiter in Anspruch nehmen. Sollte bis zum Abschluss der EQ das Asylverfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sein, hätte ein Härtefallantrag nur wenig Aussicht auf Erfolg. Für die betreffenden Personen müsste dann eine alternative Qualifikation oder Beschäftigung gefunden werden.

Eine detaillierte Übersicht über die entsprechenden Regelungen findet sich in der Arbeitshilfe „Sicherung des Lebensunterhalts während einer Ausbildung für junge Menschen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung“ des Paritätischen Gesamtverband unter: http://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/existenzsicherung-ausbildung-gefluechtete-2018_web.pdf

3

Auch andere Instrumente der Ausbildungsförderung haben entsprechend selektive Zugänge. Im gleichen Maße geregelt wie der Zugang zur BAB sind die [Ausbildungsbegleitenden Hilfen](#) (AbH) und die [Assistierte Ausbildung](#) (AsA).

Die [Berufsvorbereitung \(BvB\)](#) steht nur Geflüchteten mit Aufenthaltstitel, Gestatteten aus den zuvor erwähnten Herkunftsländern und Geduldeten (hier erst nach sechs Jahren Aufenthalt in Deutschland) zur Verfügung, und das [Ausbildungsgeld](#) ist bei Personen mit einer Duldung gar nicht vorgesehen.

Einen Sonderfall stellt die Regelung des BAföG dar. Für schulische (Aus-)Bildungsgänge und Studium werden nur Geflüchteten mit Aufenthaltstitel sowie Geduldeten BAföG-Leistungen gewährt. Bei Personen mit Aufenthaltsgestattung besteht hier eine Förderlücke. Dieser begegnet das Land Niedersachsen seit Oktober 2017 mit einem Erlass, der eine Anwendung der Härtefallregelung nach § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII zur Ermöglichung einer schulischen Ausbildung oder eines Studiums empfiehlt, wenn keine anderen Förderinstrumente greifen. (Erlass unter: <https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2017/10/20171004-Erlass-H%C3%A4rtefallregelung-%C2%A7-22-SGB-XII.pdf>)

Das Bremer und Bremerhavener IntegrationsNetz (bin) wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt "Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IVAF)" durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Politische Initiativen zur weiteren Öffnung der Ausbildungsförderung

Die oben beschriebenen Förderlücken für Personen mit Aufenthaltsgestattung waren zuletzt Gegenstand von Beratungen im Bundesrat, wo in der Sitzung vom 08.06.18 im Rahmen einer Entschließung die Bundesregierung aufgefordert wurde, eine gesetzliche Regelung zu schaffen, die es ermöglicht, dass Gestatteten und Geduldeten der Lebensunterhalt „verlässlich gesichert werden kann“. Die entsprechende Beschlussvorlage liegt als [Drucksache Nr. 123/18 B](#) vor.

Daraufhin wurde durch die FDP-Bundestagsfraktion am 13.06.18 dieses Jahres ein Antrag in den Bundestag eingebracht, der die Entschließung des Bundesrates aufnimmt und die Bundesregierung auffordert, die Förderlücke zu schließen. (siehe [BT-Drucksache 19/2691](#))

Unklar bleibt jedoch, ob die Entschließung

1. tatsächlich durch die Bundesregierung umgesetzt wird und
2. wie lange die Umsetzung der in der Entschließung geforderten Punkte dauern würde.

Zum angehenden Ausbildungsjahr 2018/2019 kommt für die derzeit von der Förderlücke betroffenen Personen eine Neuregelung zu spät.

Hilfreich wäre dementsprechend eine Erlassregelung durch die Freie und Hansestadt Bremen, im Rahmen der Härtefallregelung nach § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII eine besondere Härte bereits zu Beginn einer Ausbildung zuzuerkennen, wenn sämtliche weiteren Finanzierungswege sonst von Rechtswegen her verschlossen blieben. An dem niedersächsischen Erlass zur Behebung der Förderlücke beim BAföG könnte man sich hierbei in der Anwendungspraxis der Härtefallregelung orientieren.

Eine Umsetzung der im Rahmen der durch Herrn Bürgermeister Dr. Carsten Sieling und Herrn Senator Martin Günthner im Herbst vergangenen Jahres initiierten Veranstaltung „Zuwanderung und Arbeitsmarkt“ formulierten und an den Bund gerichteten Forderung, eine Ausbildung statt mit einer Duldung mit einem Aufenthaltstitel zu flankieren, könnte im Bereich der Ausbildungsförderung vieles vereinfachen. Bundespolitisch scheint diese in der Sache sinnvolle Forderung bislang wenig Gehör zu finden.

Wohnraum als finanzieller Risikofaktor

Preisgünstiger Wohnraum ist knapp in Bremen. Darum ist es für Geflüchtete generell eine große Herausforderung, eine eigene Wohnung zu finden. Aus Sicht der Jugendhilfe ist es zudem wichtig, dass die Bewohner*innen der Jugendhilfeeinrichtungen möglichst bald einen eigenen Wohnraum finden, wenn sie nicht mehr auf die von der Jugendhilfe gewährte Betreuung angewiesen sind.

Solange die Kosten einer Wohnung vollständig vom Sozialamt übernommen werden, ist für die jungen Erwachsenen vor allem von Bedeutung, überhaupt eine Wohnung zu haben - Miete und Nebenkosten bleiben bestenfalls eine abstrakte Größe.

Wer dann jedoch über eine Ausbildung in die finanzielle Eigenverantwortung entlassen wird, in der der gesamte Lebensunterhalt über das erzielte Ausbildungsgehalt plus BAB bestritten werden muss, läuft

Das Bremer und Bremerhavener IntegrationsNetz (bin) wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt "Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IVAF)" durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

schnell Gefahr, das Existenzminimum zu unterschreiten und sich ggf. immer tiefer zu verschulden. Hier drohen Wohnraumverlust mit der Gefahr von Obdachlosigkeit.

Neben der Ausbildung noch selbstständig eine bezahlbare Wohnung zu finden stellt für viele junge volljährige eine deutliche Überforderung dar.

Zudem liefert die Tatsache, dass junge Menschen, die den oft mühevollen Weg einer Berufsausbildung gehen, finanziell schlechter dastehen als andere, ein fatales Signal und untergräbt die Mühen vieler Akteure der Integrationsarbeit.

Die geschilderte finanzielle Notlage ereilt Geflüchtete mit einem Aufenthaltstitel nicht in diesem Ausmaß. Ein Aufenthaltstitel ermöglicht i.d.R. auch während einer betrieblichen Ausbildung ergänzende Leistungen nach SGB II. Die zustehenden Leistungen sind dann bis zu einem bestimmten Limit an dem realen Bedarf orientiert, der über die jeweiligen Miet- und Nebenkosten definiert wird.

Es wäre daher sinnvoll, bei ausbildungswilligen Geflüchteten die Spielräume zur Erteilung von Aufenthaltstiteln nach z.B. § 25a AufenthG oder § 25.5 AufenthG möglichst weit zu nutzen. Die Ausbildungsduldung schützt zwar vor einer drohenden Abschiebung, bietet aber den Regelinstitutionen deutlich weniger Möglichkeiten als ein Aufenthaltstitel, eine Ausbildung zu unterstützen. Der über einen Aufenthaltstitel ermöglichte Zugang zu SGB II Leistungen kann wesentlich zum Gelingen der Ausbildung beitragen.

5

Bei schulischen Ausbildungen und beim Studium - Fördermöglichkeit durch BAföG- besteht jedoch auch trotz Aufenthaltstitel ein erhebliches Armutsrisiko bzw. ein faktischer Ausschluss der angestrebten Qualifizierung, wenn Wohnkosten über die zur Verfügung stehenden BAföG Leistungen nicht gedeckt werden. BAföG-fähige Ausbildungen bzw. ein Studium schließen einen gleichzeitigen Bezug von SGB II Leistungen aus.

Risikofaktor Elternschaft

Ein beruflicher Einstieg für Personen, die kleine Kinder haben, ist immer ein schwieriger Schritt. Bei Geflüchteten ist die Herausforderung umso größer, wenn sie, wie in den meisten Fällen, nicht auf ein familiäres Netzwerk zur Unterstützung zurückgreifen können. Alleinerziehende sind in besonderem Maße betroffen.

Bei jungen geflüchteten Frauen ist sehr häufig zu beobachten, dass eine Schwangerschaft/Mutterschaft einen sehr langfristigen Ausschluss von sprachlicher Bildung, Grundbildung und beruflicher (Aus-) Bildung zur Folge hat. Bestehende Angebote im Rahmen von Schule (Projekt BeLeM) oder Integrationskurse mit Kinderbetreuung zeigen, dass es möglich ist, entsprechende Unterstützung zu geben – derartige Angebote bestehen jedoch bei weitem nicht bedarfsdeckend. Im Bereich der beruflichen Bildung ist eine gleichzeitige Kinderbetreuung praktisch nicht möglich.

Das Bremer und Bremerhavener IntegrationsNetz (bin) wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt "Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IVAF)" durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Weil bereits viele junge geflüchtete Frauen Kinder haben, schwanger sind oder einen konkreten Kinderwunsch haben, zeichnet sich ab, dass insbesondere unter weiblichen jungen Geflüchteten ein großer Anteil mit großer Verzögerung und Benachteiligung in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt eintreten wird.

Dringend sind hier der Ausbau bestehender bzw. die Entwicklung und Umsetzung neuer Unterstützungsangebote. Zudem birgt dies auch die Chance, dass Angebote entstehen, die auch Müttern und Vätern außerhalb der Zielgruppe „Geflüchtete“ zugutekommen können.

Markus Saxinger

Koordination Bremer und Bremerhavener IntegrationsNetz **bin**
Zentrum für Schule und Beruf – zsb
Steffensweg 171
28217 Bremen

Tel. 0421 / 247 60 30

Internet:

www.bin-bremen.de

www.zsb-bremen.de

www.drk-bremen.de

Das Bremer und Bremerhavener IntegrationsNetz (bin) wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt "Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IVAF)" durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.